

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ivantis Europe B.V.

(Gültig ab 1. Juni 2022)

1. Geltungsbereich

- a) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Ivantis Europe B.V. (nachfolgend „**Ivantis**“), einer Konzerngesellschaft der Alcon Gruppe, und ihren Abnehmern (nachfolgend „**Kunden**“) handelt. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäfte in Deutschland und Lieferungen mit dem Kunden nach Deutschland und nur gegenüber jenen Kunden, die Unternehmer, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 14 BGB und zugleich Fachkreisangehörige iSd § 2 HWG sind.
- b) Mit der Auftragserteilung / Bestellung erkennt der Kunde diese AGB als verbindlich an, sofern nicht explizit etwas anders schriftlich festgehalten wurde. Sie gelten auch für alle dem ersten Geschäftsabschluss nachfolgenden Geschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals besonders auf diese hingewiesen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen von Kunden, die von Ivantis nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden, werden nicht Vertragsbestandteil.
- c) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform abzugeben.
- d) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die AGB sind in ihrer jeweils gültigen Fassung jederzeit unter dem Link <https://www.de.alcon.com/agb> abrufbar.

2. Vertragsabschluss

- a) Alle Angebote der Ivantis sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung – erst durch diese kommt ein bindender Vertrag zustande. Ein bindender Vertrag zwischen Ivantis und dem Kunden kommt ausnahmsweise jedoch auch durch die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung und deren Annahme rechtswirksam zustande. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
- b) Preisangaben oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets einer schriftlichen Bestätigung durch Ivantis, mündliche Zusagen entfalten keine Bindungswirkung.

3. Preise und Zahlungen; Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- a) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste, vom Listenpreis abweichende Preise schriftlich vereinbart worden sind, werden zu den am Tage des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise von Ivantis berechnet. Alle Preise sind Nettopreise (ohne Umsatzsteuer) und gelten ab Werk/Lager - zuzüglich Versandkosten, sofern nicht anders vereinbart. Einzelne Produktpreise für einzelne Produkte beziehungsweise eine Preisliste können über den Ivantis-Außendienstmitarbeiter erfragt werden. Schriftliche Angebote sind für einen Zeitraum von 3 Monaten ab Erhalt des Angebots gültig.
- b) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Rechnungen elektronisch per E-Mail zugesandt werden – sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Alle Rechnungen von Ivantis sind ohne

Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto oder per Bankeinzug im Lastschriftverfahren zu erfolgen. Bezahlt der Kunde den geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, tritt ohne weitere Ankündigung der Zahlungsverzug ein. In diesem Fall ist Ivantis berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils in § 288 II BGB festgelegten Höhe (derzeit 9 Prozentpunkten (Stand: 02/2021)) über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

- c) Sofern Ivantis fällige Zahlungen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens einzieht, gilt für die Vorankündigung des Lastschritteinzugs eine Frist von 2 Kalendertagen vor dem Fälligkeitsdatum. Der Kunde hat für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch Ivantis verursacht wurde. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist nicht möglich, falls ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.
- d) Maßgebend für die Einhaltung von oben genannten Zahlungsfristen ist der Eingang der Zahlung auf dem von Ivantis in der Rechnung angegebenen Konto. Ivantis ist auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Ivantis spätestens vor der Auftragsannahme.
- e) Der Kunde darf gegen Forderungen von Ivantis nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen, sofern seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Produkte bleibt das Recht des Bestellers zur Aufrechnung und zur Zurückbehaltung aufgrund von etwaigen Rechten wegen Mängeln unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur für Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- f) Der Kunde ist ohne schriftliche vorherige Zustimmung von Ivantis nicht berechtigt Forderungen, Eigentum- bzw. Pfandrechte oder sonstige Rechte an gekaufter Ware an Dritte (z.B. Leasinggesellschaften) abzutreten, sofern die Ware noch nicht vollständig bezahlt ist bzw. aus sonstigen Gründen, das Eigentum noch nicht vollumfänglich auf den Kunden übergegangen ist.
- g) Dass ein Kunde einer Einkaufsgruppe, Eigentümergemeinschaft, Klinikette o.ä. beitrifft bzw. sich die Eigentumsverhältnisse beim Kunden durch sonstige Veränderungen ändern, hat keinerlei Auswirkungen auf die bestehende Vertragsbeziehung. Diese läuft vertragsgemäß weiter bis zum vereinbarten Vertragsende. Der Kunde ist verpflichtet, Ivantis über solche Änderungen zu informieren.

4. Eigentumsvorbehalt

- a) Sämtliche Warenlieferungen, die im Rahmen eines Vertragsschlusses geliefert wurden (zB Orderware) oder die kostenfrei von Ivantis geliefert wurden, erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller bestehenden oder zukünftigen Forderungen der Ivantis gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Vorbehaltseigentum der Ivantis. Dies gilt auch bei Aufnahme einer Forderung in eine laufende Rechnung oder nach Saldoziehung.
- b) Der Kunde ist berechtigt, die gegenständlichen Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu nutzen, zu verarbeiten und weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen gegenüber der Ivantis fristgerecht nachkommt. Eine Verarbeitung der gelieferten Ware erfolgt stets für Ivantis. Bei einer Verbindung mit anderen Gegenständen erhält Ivantis Miteigentum an neu entstehenden Gegenständen zu einem Anteil, der dem Wert der von ihr gelieferten Gegenständen im Verhältnis zum Gesamtwert der neu entstandenen Sache entspricht. Der Kunde tritt jedoch bereits alle ihm aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung oder Nutzung der gegenständlichen Produkte und den daraus erwachsenden Forderungen und Rechten in Höhe des Brutto-Endbetrages aller offenen Forderungen an Ivantis ab. Ivantis nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Ivantis nicht gehörenden Waren – auch zu einem Gesamtpreis –

abgegeben, so erstreckt sich die Abtretung an Ivantis nur auf den Teil der Forderung, der dem Verhältnis des Wertes des

- c) Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Abtretungen oder sonstige Eigentumsübertragungen der Vorbehaltsware (z. B. an Leasinggesellschaften) sind dem Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung ausdrücklich untersagt.
- d) Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Ivantis fristgerecht nachkommt. Auf Verlangen von Ivantis ist der Kunde verpflichtet, die Forderungen gegenüber Dritten bekannt zu geben und Ivantis alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- e) Bei einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte der Ivantis durch Dritte, insbesondere bei Zugriffen auf die Vorbehaltsware, hat der Kunde den Dritten auf die Rechte der Ivantis hinzuweisen und Ivantis unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden durch die Verletzung dieser Pflicht trägt der Kunde. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist Ivantis berechtigt und ermächtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Soweit die Vorbehaltsware nicht mehr im Besitz des Kunden ist, tritt der Kunde schon jetzt die Herausgabeansprüche gegen Dritte an Ivantis ab. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung durch Ivantis liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts Anderes besagen.
- f) Ivantis gibt die ihr zustehenden Sicherheiten frei, soweit deren Wert die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Waren obliegt hierbei Ivantis.

5. Konsignationslager

- a) Zur Vorbehaltsware gehören auch sämtliche Waren, die dem Kunden zur Aufnahme in ein Konsignationslager geliefert wurde (Konsignationsware). Der Kunde muss Ivantis während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zum Konsignationslager gewähren.
- b) Der Kunde wird stets die Intra-Okular-Linsen („IOL“) mit dem kürzesten Haltbarkeitsdatum zuerst aus dem Konsignationslager entnehmen, um einen Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums möglichst zu vermeiden („First in - first out“). Ivantis wird den Kunden gewöhnlich rechtzeitig über den nahenden Ablauf des Haltbarkeitsdatums informieren und dem Kunden die Möglichkeit zur Retournierung geben. IOL mit abgelaufenem Haltbarkeitsdatum oder jene, die kurz vor dem Verfall stehen, sind unverzüglich nach Aufforderung durch Ivantis an die angegebene Adresse bzw. einen von Ivantis beauftragten Dienstleister zurückzusenden. Bei verspäteter (nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Aufforderung) oder unterlassener Rücksendung ist Ivantis verpflichtet, die IOL in Rechnung zu stellen.
- c) Der Kunde wird die Vorbehaltsware aus dem Konsignationslager von anderen Waren getrennt aufbewahren und als Eigentum von Ivantis kennzeichnen. Die von Ivantis vorgegebenen Lagervoraussetzungen sind zur Qualitätssicherung und vollen Funktionsfähigkeit der eingelagerten Linsen dauerhaft vom Kunden zu gewährleisten (siehe hierzu auch § 7 lit. a). Im Übrigen entfällt jegliche Haftung von Ivantis.
- d) Der Kunde haftet für den Verlust oder Beschädigung der in seiner Verwahrung befindlichen Konsignationsware und wird diese zum vollen Warenwert gegen Feuer, Wasserschaden und Diebstahl und Beschädigung durch Dritte versichern. Etwaige Schadensfälle sind Ivantis unverzüglich mitzuteilen.

6. Mängelrüge

- a) Bei einem Handelskauf hat der Kunde die Ware unverzüglich nach ihrem Eingang am Bestimmungsort zu untersuchen. Mängelrügen sind nur wirksam, wenn sie Ivantis unverzüglich, d. h. – sofern im Einzelfall keine längere Frist gerechtfertigt ist – spätestens binnen 8 Werktagen nach ihrer Entdeckung angezeigt werden.

- b) Wird eine Mängelrüge erhoben, ist Ivantis berechtigt, die gelieferte Ware beim Kunden zu untersuchen und an einer vom Kunden veranlassten Untersuchung der Ware durch einen Sachverständigen teilzunehmen.

7. Haftung für Mängel und Warenrückgabe

- a) Der Kunde ist verpflichtet, Ivantis Produkte sauber und - soweit keine anderweitigen Lagervoraussetzungen vereinbart wurden - nicht dauerhaft unter 10° Celsius bzw. über 30° Celsius liegen und bei einer durchschnittlichen, relativen Luftfeuchtigkeit von nicht über 90 % zu lagern.
- b) Ist der Kunde Unternehmer, leistet Ivantis nach eigener Wahl Gewähr für Mängel entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Wählt Ivantis die Nachbesserung und schlägt diese fehl, insbesondere, weil der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln unterliegen § 8 dieser AGB.
- c) Ist der Kunde Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr, gerechnet ab Ablieferung der Sache; die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt hiervon unberührt. Gebrauchte oder wiederaufbereitete Geräte, die von gewerblichen Kunden erworben werden, sind von der Gewährleistung ausgenommen.
- d) Ordnungsgemäß und fehlerfrei gelieferte Ware wird nicht zurückgenommen, dies gilt insbesondere für Waren, deren Haltbarkeit abgelaufen ist oder die beschädigt sind (sofern die Beschädigung nicht bereits bei der Lieferung vorlag oder es sich um Ware aus dem Konsignationslager handelt (§ 5)). Fehler- oder mangelhafte Lieferungen bzw. versehentliche Fehlbestellungen des Kunden müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung gemeldet und zurückgesendet werden. Eine spätere Rückgabe ist ausgeschlossen. Alle Warenrücksendungen sind über den zuständigen Kundenservice unter Angabe folgender Einzelheiten vorzunehmen: Rücksendegrund, Originalrechnungs- und Lieferadresse, Original Bestellnummer Abholadresse der Rücksendung.
- e) Ivantis ist berechtigt, unaufgefordert zurückgesandte ordnungsgemäße und fehlerfreie Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückzuschicken oder – soweit wirtschaftlich vertretbar – ersatzlos zu vernichten.

8. Schadenersatzansprüche

- a) Schadenersatzansprüche aus von der Ivantis oder ihren Vertretern und Erfüllungsgehilfen verursachten Vertragsverletzungen und Verletzungen bei Vertragsverhandlungen sowie Ansprüche gegen Ivantis aus unerlaubter Handlung sind auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten), im Falle des Leistungsverzuges oder einer von der Ivantis oder seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Unmöglichkeit haftet Ivantis auch für einfache Fahrlässigkeit, wobei die Haftung auf den Ersatz typischer und vorhersehbarer Schäden begrenzt ist.
- b) Die Haftungsbeschränkungen nach diesem § 6 gelten nicht bei einer Haftung der Ivantis wegen einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei einer Haftung wegen Produktfehlern nach den Vorschriften des Produkthaftungs- oder Arzneimittelgesetzes.
- c) Dem Kunden leih- oder mietweise überlassene Produkte, die im Eigentum von Ivantis stehende, und welche verloren gehen, zerstört werden oder aus anderen Gründen nicht mehr vertragsgemäß an Ivantis zurückgegeben werden können, kann Ivantis dem Kunden gemäß dem aktuellen Zeitwert in Rechnung stellen. Der Kunde wird auf Anfrage Ivantis den Verlust oder Untergang der Produkte auch schriftlich bestätigen.

9. Versandkosten und Verpackung

- a) Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Kunden und ist nicht versichert. Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind, nimmt Ivantis den Versand nach eigenem billigen Ermessen an die Adresse des Kunden vor.

Gefahrübergang ist mit Übergabe der Ware an den Transporteur. Offensichtliche Beschädigungen oder Verlust der Ware, die während des Transports aufgetreten sind, hat der Kunde dem Transporteur unverzüglich schriftlich nach Erhalt der Ware anzuzeigen und Ivantis hierüber zu informieren.

- b) Grundsätzlich wird für jede postalische Lieferung eine Versandkostenpauschale in Höhe von EUR 4,00 und bei einem Bestellwert von unter EUR 250,00 (je Lieferort) in Höhe von EUR 8,00 erhoben. Zuschläge für eine vom Kunden geforderte Eilversendung trägt der Kunde.
- c) Sonderlieferungen werden nach Aufwand berechnet. Eine Sonderlieferung liegt vor, wenn der Kunde den Frachtführer, den Lieferweg oder die Lieferzeit bestimmt.

10. Lieferzeit und Lieferort

- a) Die vom Kunden gewünschte Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie von Ivantis schriftlich bestätigt wurden und alle für die Lieferung erforderlichen Punkte eindeutig geklärt wurden. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn das bestellte Produkt termingerecht zum Versand bereitgestellt und ausgesondert wurde. Ivantis ist zu Teillieferungen berechtigt.
- b) Alle Vereinbarungen über die Lieferzeit für angenommene Aufträge stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Lieferung der Vorlieferanten der Ivantis.
- c) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Ivantis berechtigt, die gelieferten Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden zwischenzulagern oder alternativ vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Im Falle eines Lieferverzuges ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn Ivantis die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden zuvor gesetzte angemessene Frist zur Nachlieferung ebenfalls erfolglos verstrichen ist. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von Ivantis zu vertretenden grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruht, ist die Haftung auf den vorher vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- e) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und von Ivantis nicht zu vertretender Umstände (unter anderem Störungen der Energieversorgung und der Belieferung mit Rohstoffen und Materialien, nicht auf Organisationsverschulden basierende Betriebsstörungen, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, politische Unruhen etc.) verlängern sich Lieferfristen in angemessenem Umfang, wenn Ivantis an der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung gehindert ist. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung endgültig unmöglich oder unzumutbar, wird Ivantis von der Lieferpflicht frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als vier Wochen dauert, sind beide Teile berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird Ivantis von der Lieferverpflichtung aus den genannten Gründen befreit, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche ableiten. Auf die genannten Umstände kann Ivantis sich nur dann berufen, wenn der Besteller unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses benachrichtigt wurde.
- f) Eine Lieferung bestellter Produkte erfolgt nur innerhalb Deutschlands und an den vom Kunden angegebenen Ort, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde. Geräte und Maschinen werden soweit erforderlich beim Kunden aufgebaut und installiert. Für jede Art der Aufstellung und Montage gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, folgende Bestimmungen: (i.) Der Kunde hat auf seine Kosten nach den Vorgaben von Ivantis die Räumlichkeiten zur Montage vorzubereiten und Sorge zu tragen, dass die notwendigen Stromanschlüsse und technischen Einrichtungen vorhanden sind; (ii.) vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und (iii.) Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat (Gläubigerverzug), so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen des Personals von Ivantis zu tragen.

11. Elektrogeräte

Ivantis ist bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register als beliehene Gemeinsame Stelle im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1, § 17 Absatz 1 und 2 ElektroG in Verbindung mit dem Beleihungsbescheid des Umweltbundesamtes mit der Registrierungsnummer WEEE-Reg.-Nr. DE 39313110 registriert. Damit verpflichtet sich Ivantis, alle von ihr ab dem 13. August 2005 in den Markt gebrachten Geräte, die unter den Geltungsbereich des Elektrogesetzes fallen, nach Beendigung ihrer Lebensdauer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu sammeln und zu behandeln. Eine etwaige Weiterveräußerung dieser Geräte seitens des Ersterwerbers an andere als im Kauf- oder Leasingvertrag genannte Personen ist der Ivantis unter Angabe des Namens und Anschrift des Erwerbers mitzuteilen.

12. Vertraulichkeit

- a) Der Kunde stimmt zu, dass alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausgetauschten Daten, Konditionen oder Geschäftsinformationen („Vertrauliche Informationen“) streng vertraulich behandelt und nicht an Drittparteien weitergegeben werden, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben oder der Kunde anderweitig hierzu verpflichtet ist. Dies gilt explizit auch dann, wenn die Vertraulichen Informationen nicht explizit als solche gekennzeichnet sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung und für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren danach.
- b) Ein Verstoß gegen diese Bestimmung durch den Kunden stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung dar, der Ivantis zur sofortigen Kündigung berechtigt.

13. Datenschutz

- a) Ivantis erhebt von Kunden – sofern erforderlich – Stammdaten (Name und Adresse), Verkaufsdaten (Umsätze, verkaufte Produkte etc.) sowie Besuchsberichte (z.B. Informationen über Produktdemonstrationen, Produktsupport, Produktraining oder Teilnahme an Veranstaltungen) oder anderem Daten in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung. Die Daten werden von Ivantis Deutschland GmbH ausschließlich zur Vertragsabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden verarbeitet und daher auch nur solange gespeichert, wie dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist und ein Interesse an einer solchen Geschäftsbeziehung besteht. Diese Verarbeitung ist, soweit sie zur Vertragserfüllung erforderlich ist, gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO erlaubt. Im Übrigen ist sie von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO gedeckt, da IVANTIS ein berechtigtes Interesse an der Etablierung und Pflege der Geschäftsbeziehung mit seinen Abnehmern hat.
- b) Für die Verarbeitung nutzt Ivantis sowohl konzerninterne Dienstleistungen als auch externe Dritte (z.B. Hosting- und Frachtdienstleister). Falls Ivantis personenbezogene Daten außerhalb der EU oder des EWR übermittelt, stellt Ivantis durch entsprechende Verträge stets sicher, dass ein dem europäischen Datenschutzrecht entsprechendes, angemessenes Datenschutzniveau beim Empfänger eingehalten wird.
- c) Der aktuelle Datenschutzbeauftragte der Ivantis kann unter der folgenden Anschrift erreicht werden: MKM Datenschutz GmbH, Äußere Sulzbacher Str. 124a, 90491 Nürnberg, E-Mail: datenschutz@mkm-partner.de.
- d) Gleichzeitig wird der Vollständigkeit halber darüber informiert, dass sich der Abnehmer im Falle einer Verletzung seiner Rechte bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren kann. Für Rückfragen des Abnehmers, insbesondere wenn er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung verlangt oder der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen will, kann er sich an seinen Ansprechpartner bei Ivantis wenden, per E-Mail an anfragen.datenschutz@alcon.com oder einen Brief oder Email senden an: MKM Datenschutz GmbH, Äußere Sulzbacher Str. 124a, 90491 Nürnberg, E-Mail: datenschutz@mkm-partner.de.

- e) Der Kunde wird Ivantis ohne explizite vorherige Abstimmung unter keinen Umständen Kunden- oder Patientendaten unter in nicht anonymisierter Form oder in sonstiger auf eine individualisierbare Person zurückführbar zusenden oder im Rahmen einer Bestellung mitteilen. Bei einer Mitteilung entsprechender Daten ist Ivantis berechtigt, diese zu schwärzen oder sofern keine andere Möglichkeit besteht, die Bestellung nicht auszuführen und den Bestellschein zu vernichten. In diesem Fall wird Ivantis den Kunden informieren, sodass dieser eine neue Bestellung aufgeben kann.

14. Compliance / Anti-Korruption

- a) Der Kunde gewährleistet, dass er und sein Personal sich im Rahmen der gesamten Vertragsbeziehung an sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Anti-Korruptionsvorschriften und eventuelle Branchenstandards halten werden – insbesondere die Sonderregelungen für das Gesundheitswesen.
- b) Ivantis erwartet von Kunden, mit denen wir zusammenarbeiten, dass sie ihre Geschäfte fair und mit hoher Integrität führen, einschließlich der Einhaltung aller lokalen Gesetze und Branchenkodizes, die auf die für Ivantis erbrachten Dienstleistungen anwendbar sind, und die Einhaltung des Verhaltenskodex für Dritte (der „**Kodex**“), der auf der Website von Ivantis abrufbar ist und der es insbesondere verbietet, verbietet es dem Auftragnehmer, öffentliche Amtsträger oder Privatpersonen zu bestechen und Schmiergeldzahlungen anzunehmen.
- c) Dem Auftragnehmer ist es verboten, Bestechungshandlungen im Namen von Ivantis zu begehen, und er verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften und Industriestandards in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung einzuhalten. Der Auftragnehmer darf im Namen von Ivantis keine Wertübertragungen an Drittparteien vornehmen, außer in der Art, in den Beiträgen und unter Umständen, die in einer anwendbaren Leistungsbeschreibung von Ivantis oder einer anderen von Ivantis unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich genehmigt sind.
- d) Erlangen wir Kenntnis von einem Verstoß des Kunden oder dessen Personal gegen Anti-Korruptionsvorschriften oder anderweitige Verstöße gegen geltendes Recht oder besteht ein berechtigter Verdacht eines solchen Verstoßes, so ist Ivantis berechtigt, ein laufende Geschäftsbeziehung jederzeit fristlos kündigen, es sei denn dem Kunden gelingt die zweifelsfreie Ausräumung des Verdachts. Im Falle einer Kündigung hat der Kunde keine Entschädigungsansprüche gegen Ivantis. Zudem haftet der Kunde auf Schadenersatz.
- e) Der Kunde wird alle ihm gewährten Rabatte an Patienten oder Kostenträgern (wie zB Krankenkassen) weitergeben, sofern dies von ihm aufgrund gesetzlichen oder abrechnungsbezogener Bestimmungen von ihm verlangt wird. Diese Verpflichtung obliegt allein dem Kunden und Ivantis übernimmt keine Verantwortlichkeit für die Pflicht zur Weiterleitung dieser Rabatte, Rückvergütungen oder Boni.

15. Vigilanz

- a) Ivantis gewährleistet, dass sämtliche qualitativen und regulatorischen Anforderungen bei der Herstellung und Verpackung der Produkte gewährleistet werden. Die Verpackung unserer Produkte entspricht den gesetzlichen Anforderungen und enthält alle (Sicherheits-)Informationen und rechtlichen Angaben. Dies gilt insbesondere für die Informationen gemäß Anhang I, Abschnitt 23 MDR.
- b) Jedes unerwünschte Ereignis, jede Medizinprodukt-Fehlfunktion oder Qualitätsreklamation im Zusammenhang mit einem Medizinprodukt muss gemäß den gesetzlichen Anforderungen behandelt werden. Der Kunde ist gehalten jede Meldung im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Produkten binnen eines (1) Werktag an Ivantis weiterzuleiten. Jedes unerwünschte Ereignis, jede Medizinprodukt-Fehlfunktion oder Qualitätsreklamation im Zusammenhang mit einem Produkt muss gemäß den lokalen gesetzlichen Anforderungen behandelt werden. Der Kunde wird derartige Meldungen unverzüglich an folgende Kontaktadresse von Ivantis

weitermelden: Ivantis Deutschland GmbH, Abteilung Vigilanz, Heinrich-von-Stephan-Straße 17, 79100 Freiburg Tel.: +49 (0)761 1304 422, Fax: +49 (0)761 1304 340, Email: complaints.freiburg@alcon.com weiterzuleiten.

- c) Werden vom Kunden andere als die von Ivantis zur Verfügung gestellten Produktinformationen (z. B. Gebrauchsinformationen, Herstellerinformationen zu den Vertragsgegenständlichen Produkten) abgegeben oder die Produkte anderweitig verwendet, so haftet der Auftraggeber für Schäden aufgrund der vom Kunden vorgenommenen Änderungen bzw. haftet für Schäden, die sich auf der von den Herstellerangaben abweichenden Beratung und Anwendung der Produkte begründen.

16. Erfüllungsort; Gerichtsstand; Anwendbares Recht

- a) Sofern nicht anders geregelt ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Freiburg im Breisgau. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit Ivantis ist Freiburg im Breisgau.
- b) Diese AGB stellen in Verbindung mit weiteren separaten Individualvereinbarungen die endgültige, vollständige Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Erwerb bzw. Verkauf von Ivantis Produkten und deren Konditionen (einschließlich der anwendbaren Rabatte) dar. Alle anderen mündlichen Vereinbarungen oder Vorschläge sowie der Einbeziehung sonstiger Vertragsbedingungen des Käufers, finden keine Berücksichtigung.
- c) Ivantis ist berechtigt die AGB anzupassen, sofern der Kunde hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird.
- d) Sollten einzelne Abschnitte, Sätze oder Bestimmungen dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grund für ungültig und/oder nicht durchsetzbar befunden werden, wird weder diese Vereinbarung im Allgemeinen noch der Rest der Vereinbarung infolgedessen als ungültig, nichtig und/oder nicht durchsetzbar erachtet, vielmehr werden die Parteien die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung oder den entsprechenden Teil derselben, so auslegen, wie es dem gemeinsamen Willen am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
- e)

Ivantis Europe B.V., Schiphol Boulevard 359 1118 BJ, Luchthaven Schiphol, NOORD-HOLLAND Netherlands, www.ivantisinc.com